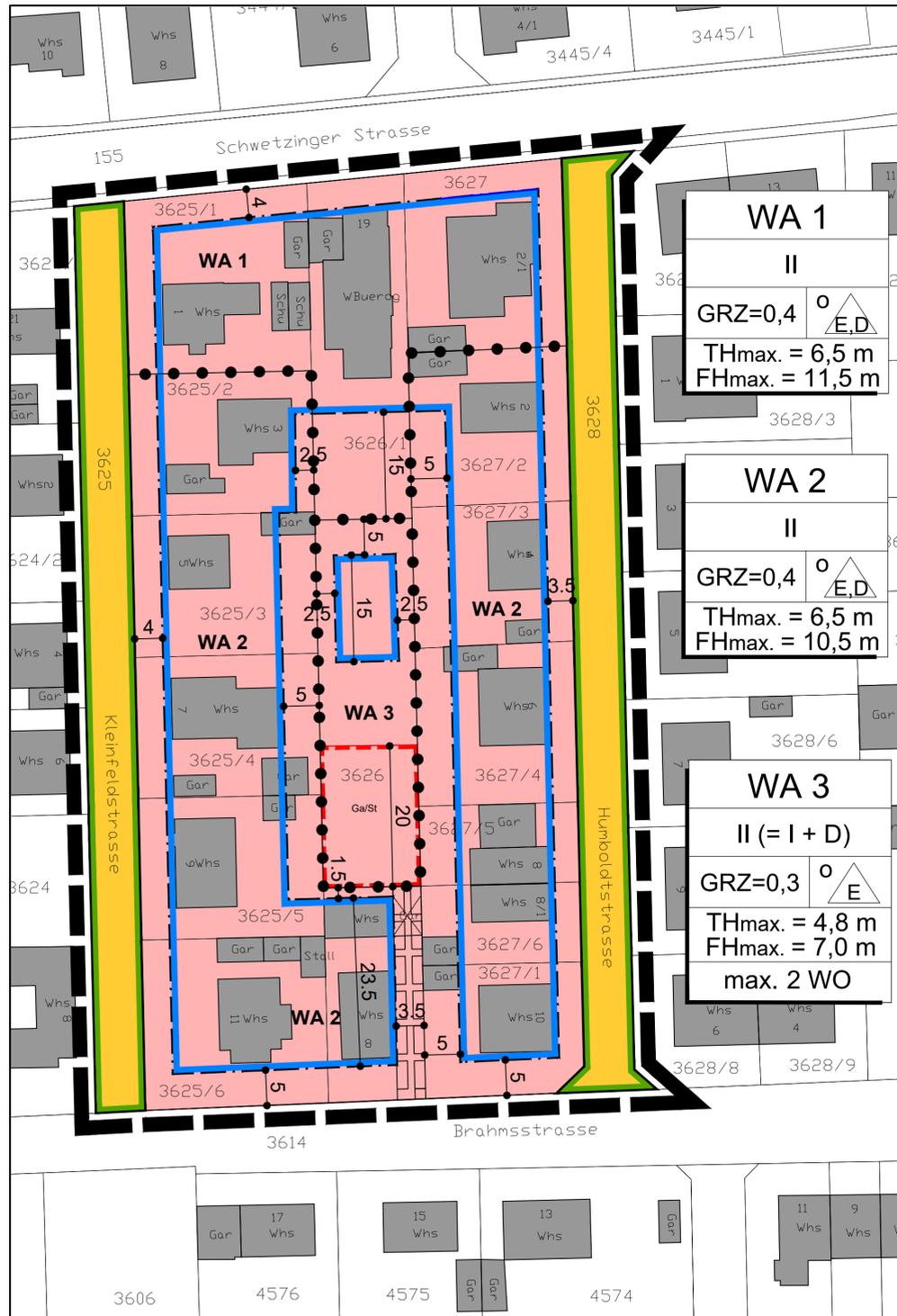


STADT EPELHEIM

BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

"ZWISCHEN HUMBOLDTSTRASSE UND KLEINFELDSTRASSE"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse, maximal
- (=I+D) Hinweis, dass zweites Vollgeschöß im Dach liegen wird

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- Baugrenze
- o offene Bauweise
- E, D Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Fläche für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten (§ 9 (1) 4 BauGB)

- Ga/St Fläche für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- o mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Bebauungsplangrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 BauNVO)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

- Bestehende bauliche Anlagen
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- 3626 Flurstücksnummer, vorhanden
- Maßangabe in Meter
- Gebäude, Abbruch vorgesehen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
 - 2.1 Die maximal zulässige Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe des Bezugspunkts und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Sie darf für maximal 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge überschritten werden.
 - 2.2 Die maximal zulässige Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe des Bezugspunkts und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
 - 2.3 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist in den Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 die Hinterkante des Belages der der Erschließung dienenden Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Baugrundstücks.
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 bildet die Höhenlage der Geländeoberfläche - ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Geländehöhe an den Gebäudeecken - im Sinne von § 2 Abs. 6 LBO den Bezugspunkt.
 - 2.4 Beim Anbau an bestehende Gebäude bzw. bei der Erweiterung bestehender Gebäude kann eine Ausnahme gemäß § 31 Abs.1 BauGB für eine Überschreitung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen erteilt werden, wenn die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen bereits bei dem bestehenden Gebäude überschritten sind und diese durch den Anbau bzw. die Erweiterung nicht weitergehend überschritten werden.
 - 2.5 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf ausnahmsweise durch Terrassen und überdachte Terrassen im Rahmen der maximal zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

3. **Baugrenzen, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)**

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit sie nach Landesbauordnung verfahrenspflichtig sind, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen (auch überdachte Terrassen ohne Seitenwände) kann ausnahmsweise bei Einhaltung der Abstandsmaße gemäß Festsetzung 3.3 zugelassen werden.
- 3.3 Terrassen müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zu Grundstücksgrenzen einhalten. Eine Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke gemäß § 7 LBO Baden-Württemberg ist zulässig.
- 3.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Garagen zulässig.
Hinweis: In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ergeben sich bezüglich der Lage von Stellplätzen und Garagen keine Vorgaben zur deren Lage.

4. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

4. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig.

5. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

5. Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Kupfer und Blei sind unzulässig.

6. **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

6. Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

7. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

7. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen werden zugunsten der Bauflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 festgesetzt.

8. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBauO)**

- 8.1 **Dachflächen**
Die zulässige Dachneigung beträgt, sofern es sich nicht um ein Pultdach handelt, maximal 38°. Bei Pultdächern beträgt die maximal zulässige Dachneigung 22°.
- 8.2 Bei Erweiterungen und Umbauten bestehender Gebäude bzw. bei Anbauten an bestehende Gebäude darf ergänzend zu Festsetzung 8.1 die vorhandene Dachneigung fortgeführt werden.

9. **Gestaltung der Stellplätze und der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

9. Auf den privaten Baugrundstücken sind PKW-Stellplätze, Zufahrten, Wege und Terrassen mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.

10. **Zahl notwendiger Stellplätze**

- Die Anzahl notwendiger Stellplätze beträgt
- für Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche 1 Stellplatz
 - für Wohnungen mit 50 - 70 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze
 - für Wohnungen mit mehr als 70 qm Wohnfläche 2 Stellplätze
- Bei nicht ganzem Ergebnis ist die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

C. HINWEISE

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III B. Aus der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet können sich insbesondere ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen, die Anforderungen an die Dichtigkeit von Kanalleitungen oder die Versickerung von Niederschlagswasser ergeben.

Grundwasserschutz
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtamt, zu beantragen ist.

Niederschlagswasserbewirtschaftung
Die im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallenden Niederschlagswasser sollen vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung auf den Grundstücksflächen versickert bzw. als Brauchwasser genutzt werden.

Immissionsschutz
Das Planungsgebiet unterliegt in Teilbereichen Verkehrslärmimmissionen der Schwetzingen Straße und der sonstigen umgebenden örtlichen Straßen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude gemäß § 14 LBO einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben müssen. Ein diesbezüglicher Nachweis kann im Baugenehmigungs- bzw. im Kennznisgabeverfahren gefordert werden.

Bodenschutz
Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen.
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

Artenschutz
Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere Eidechsen sowie europäische Vogelarten) nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Gegebenenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.

Denkmalpflege
Sollten bei Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20, Abs.1 DSchG).

Freileitungen

1. Von den an das Planungsgebiet angrenzenden Hochspannungsleitungen gehen elektrische Felder aus. Störungen von besonders empfindlichen Einrichtungen und Anlagen sind nicht auszuschließen.
2. Die tatsächliche Lage der Freileitungen ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.
3. Bei Bauvorhaben in der Nähe des Schutzstreifens der Hochspannungsleitungen sind die Betreiber der Leitungen im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

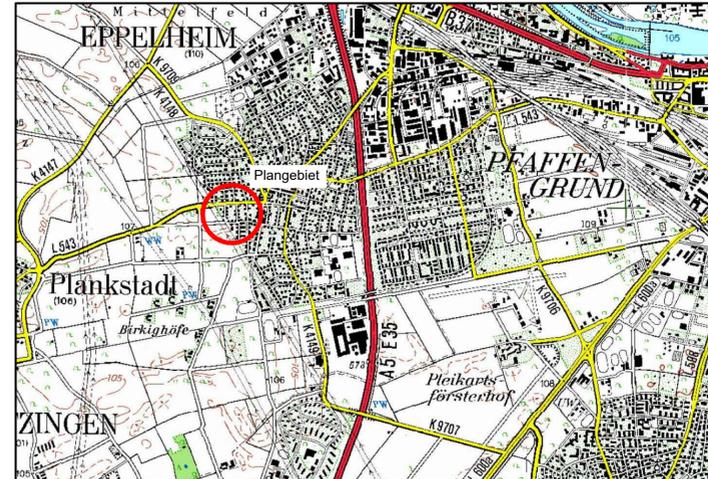
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB _____
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB _____
3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von: _____ bis: _____
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des gem. § 3 (2) BauGB _____
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB _____
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: _____ bis: _____
7. Über die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. _____
8. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzungs gem. § 10 BauGB _____
9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. _____
Eppelheim, den _____
Rebmann
Bürgermeisterin
10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft. _____
Eppelheim, den _____
Rebmann
Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- LBO: § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- GemO: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 99, 100)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN O.M.



PLANUNGSBÜRO PISKE Telefon 06 21 / 54 50 31 info@piske.com www.piske.com	BAUH.	Stadt Eppelheim	PROJ.NR.	16133	
	PROJEKT	Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Zwischen Humboldtstraße und Kleinfeldstraße"	BEARB.	De	PLAN NR. BP
			GEZ.	De	MASSSTB 1:500
			BL.GR.	91/44	DATUM Februar 2018
	PLAN	Bebauungsplan -Fassung zum Satzungsbeschluss	BAUH.		